



Friedhofscommission Kriegstetten

Reglement

Friedhofscommission Kriegstetten

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Ziel und Zweck	5
2	Aufsicht, Organisation und Rechtspflege	5
§ 2	Aufsicht	5
§ 3	Rechtspflege	5
3	Bestattungswesen	5
§ 4	Meldepflicht und Todesfälle	5
§ 5	Anmeldung der Bestattung	5
§ 6	Bewilligung	6
§ 7	Bestattungsart	6
§ 8	Überführung und Aufbahrung	6
§ 9	Vollzug der Bestattung	6
§ 10	Gestaltung	6
§ 11	Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle	6
§ 12	Bestattungszeiten	7
4	Friedhofswesen	7
§ 13	Bestattungsort	7
§ 14	Öffnungszeiten des Friedhofs	7
§ 15	Friedhofsordnung	7
§ 16	Grabstätten	7
§ 17	Grabstätten Kategorie I und II	8
§ 18	Grabstätten Kategorie III	8
§ 19	Grabstätten Kategorie IV	8
§ 20	Grabstätten Kategorie V	8
§ 21	Grabstätten Kategorie VI	9
§ 22	Bestattungsplan	9
§ 23	Gräber	9
§ 24	Grabkennzeichnungen	10
§ 25	Grabsteine	10
§ 26	Urnen	11
§ 27	Gestaltung, Bepflanzung, Unterhalt	11
§ 28	Haftung	12
§ 29	Grabesruhe und Grabaufhebung	12
§ 30	Exhumierung	12
5	Bestattung auswärtiger Personen	13
§ 31	Bestattung auswärtiger Personen	13

Reglement Friedhofskommission Kriegstetten

6	Gebühren	13
§ 32	Kostenverteilung	13
7	Strafbestimmungen	13
§ 33	Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen	13
8	Schlussbestimmungen	13
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 35	Inkrafttreten	13

Reglement Friedhofskommission Kriegstetten

Die Gemeindeversammlungen

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschlossen:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Halten, Drei Höfe (Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil), Horriwil, Kriegstetten, Oekingen und Recherswil haben einen Vertrag über die Benützung und den Unterhalt der Friedhofanlage in Kriegstetten mit Inkrafttreten per 1. Januar 2009 abgeschlossen.

² Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Vertragsgemeinden.

³ Es sorgt für geeignete Bestattungsanlagen, ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten und gewährleistet so eine würdige Bestattung.

⁴ Es gewährleistet eine grundsätzliche Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

2 Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

¹ Die Friedhofsanlage Kriegstetten umfasst:

- a) den Friedhof auf dem Gelände GB Kriegstetten Nr. 84 (Dorf);
- b) die Aufbahrungshalle an der Hauptstrasse 53.

² Die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der vertraglich konstituierten Friedhofskommission.

³ Sie vollzieht die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements.

§ 3 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofskommission betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat der Gemeinde Kriegstetten Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tage, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3 Bestattungswesen

§ 4 Meldepflicht und Todesfälle

¹ Die Meldung von Todesfällen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 5 Anmeldung der Bestattung

¹ Die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person haben jede Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung bei der Anmeldestelle der Gemeinde Kriegstetten anzumelden.

² Für eine Bestattung/Beisetzung müssen eine Bestätigung des Zivilstandamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Beisetzung/Bestattung vorhanden sein.

Reglement Friedhofskommission Kriegstetten

§ 6 Bewilligung

¹ Eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung erfolgt nach Bewilligung durch die Anmeldestelle der Gemeinde Kriegstetten.

² Eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung erfolgt erst, wenn:

- a) der Tod ärztlich festgestellt worden ist;
- b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.

§ 7 Bestattungsart

¹ Die bei der Anmeldestelle der Gemeinde Kriegstetten hinterlegte Anordnungen der verstorbenen Person in Bezug auf die Bestattungsart sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person keine Erdbestattung, ist eine Kremation vorzunehmen. Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person oder deren berechnigte Angehörigen bestehen, wird die Urne in der Grabstätte der Kategorie V beigesetzt.

³ Die Todesanzeige ist Sache der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person, die Kosten gehen zu deren Lasten.

§ 8 Überführung und Aufbahrung

¹ Die Überführung der verstorbenen Person auf den Friedhof Kriegstetten hat in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen.

² Die Aufbahrung hat in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.

³ Die Aufbahrung hat aus hygienischen Gründen in einem offenen oder geschlossenen Sarg zu erfolgen.

§ 9 Vollzug der Bestattung

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungs- oder Begräbnisfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

§ 10 Gestaltung

¹ Die Gestaltung der Abdankungs- und/oder Begräbnisfeier ist Sache der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person. Diese haben sich mit den entsprechenden Instanzen abzusprechen.

² Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren berechtigten Angehörigen wird im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

³ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die berechtigten Angehörigen.

§ 11 Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle

¹ Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle für Besucherinnen/Besucher sind wie folgt festgelegt:

- a) Montag bis Sonntag: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 12 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungszeiten für Abdankungen und/oder Bestattungen/Beisetzungen sind wie folgt festgelegt:

- a) Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
- b) Samstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

² Keine Abdankungen und/oder Bestattungen/Beisetzungen finden statt:

- a) an Wochentagen, die auf Bundes- oder kantonale Feiertage des Kantons Solothurn fallen;
- b) an Sonntagen.

³ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

4 Friedhofswesen

§ 13 Bestattungsort

¹ Der Friedhof Kriegstetten ist der Bestattungsort für die Verstorbenen der Vertragsgemeinden. Für auswärtige Personen gilt die Regelung gemäss § 31.

² Ausserhalb des Friedhofareals werden keine Bestattungen/Beisetzungen vorgenommen.

§ 14 Öffnungszeiten des Friedhofs

¹ Der Friedhof Kriegstetten ist grundsätzlich durchgehend geöffnet.

² Die Friedhofskommission kann in besonderen Fällen eine vorübergehende Schliessung verfügen.

§ 15 Friedhofsordnung

¹ Der Friedhof Kriegstetten ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben die Würde des Ortes zu beachten und sich entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge oder behindertengerechte Fahrzeuge durch Besucherinnen/Besucher mit Einschränkungen);
- b) die Durchführung von nicht bewilligten privaten, gewerblichen, politischen oder religiösen Veranstaltungen;
- c) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das freie herumlaufenlassen von Tieren;
- f) das Aneignen von Grabkreuzen, Grabsteinen, Pflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- g) das Übersteigen der Einfriedungen.

§ 16 Grabstätten

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kategorie I:
Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr;

Reglement Friedhofskommission Kriegstetten

- b) Kategorie II:
Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie Totgeburten und Fehlgeburten;
- c) Kategorie III:
Reihengräber für die Urnenbeisetzungen;
- d) Kategorie IV:
Urnennischen;
- e) Kategorie V:
Urnengemeinschaftsgrab;
- f) Kategorie VI:
Familiengräber für Erdbestattungen.

² In besonderen Fällen kann die Friedhofskommission Sondergrabstätten bewilligen. Platz, Ausmasse und Gestaltung sind im Einzelfall zu bestimmen.

§ 17 Grabstätten Kategorie I und II

¹ In jedem Reihengrab für Erdbestattung darf nur eine verstorbene Person bzw. nur ein Sarg bestattet werden.

² Bis 10 Jahren nach der Erdbestattung dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Diese dürfen nicht übereinander eingelassen werden.

³ Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen Sie im gleichen Grab bestattet werden.

§ 18 Grabstätten Kategorie III

¹ In jedem Reihengrab für die Urnenbeisetzung darf nur eine verstorbene Person bzw. nur eine Urne beigesetzt werden.

² Bis 10 Jahren nach der Urnenbestattung dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Diese dürfen nicht übereinander eingelassen werden.

³ Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen Sie im gleichen Grab beigesetzt werden.

§ 19 Grabstätten Kategorie IV

¹ Solange die Urnennischen bestehen, können in den einzelnen Nischen je nach Platz entsprechend mehrere Urnen beigesetzt werden.

² Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen Sie im gleichen Grab beigesetzt werden.

§ 20 Grabstätten Kategorie V

¹ In jedem Urnengemeinschaftsgrab dürfen mehrere verstorbene Personen bzw. Urnen beigesetzt werden.

² Urnen dürfen nicht übereinander beigesetzt werden.

³ Für jede im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen der verstorbenen Person oder der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht. Anderweitige Beschriftungen oder sonstige persönlichen Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

§ 21 Grabstätten Kategorie VI

- ¹ Grabstätten der Kategorie VI werden nur zur Verfügung gestellt, solange es die Platzverhältnisse erlauben bzw. geeignete Stellen zur Verfügung stehen.
- ² In jedem Familiengrab für Erdbestattungen dürfen mehrere verstorbene Personen bzw. Särge bestattet werden, es dürfen auch Urnen beigesetzt werden, sofern es der Raum erlaubt.
- ³ Die Friedhofskommission schliesst mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Im Vertrag ist die maximale Belegung der Familiengrabstätte, abhängig von deren Fläche und der vorgesehenen Bestattungsart, festzulegen. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 20 und maximal 50 Jahre. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mindestens 5 und maximal 20 Jahre ist möglich, solange es die Platzverhältnisse gestatten.
- ⁴ Jede Übertragung des Vertragsverhältnisses ausserhalb der Erbfolge bedarf der Zustimmung der Friedhofskommission.
- ⁵ Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes innerhalb eines Familiengrabs für Erdbestattungen ist gestattet, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestgrubruhe entsprechend verlängert werden kann.
- ⁶ Wird das Vertragsverhältnis nicht verlängert, dürfen in den letzten 20 Jahren vor seinem Ablauf keine Erdbestattungen mehr vorgenommen und in den letzten 10 Jahren keine Urnen beigesetzt werden.
- ⁷ Sind bei abgelaufenen Vertragsverhältnissen keine berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen mehr ermittelbar, kann die Friedhofskommission die Räumung der Grabstätte veranlassen.
- ⁸ Wer über ein Familiengrab verfügt, hat dieses selbst zu pflegen und zu unterhalten. Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertragsverhältnisses müssen Grabsteine und Bepflanzungen auf Kosten der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen entfernt werden.

§ 22 Bestattungsplan

- ¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan in fortlaufender Reihenfolge.

§ 23 Gräber

- ¹ Für die Gräber der Kategorien I bis VI gelten folgende Ausmasse:
 - a) Kategorie I:
Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr.
Länge 170 cm, Breite 75 cm, Tiefe 180 cm;
 - b) Kategorie II:
Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie Totgeburten.
Länge 120 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm;
 - c) Kategorie III:
Reihengräber für die Urnenbeisetzungen.
Länge 100 cm, Breite 60 cm, Tiefe 60 cm;
 - d) Kategorie IV:
Urnennischen.
Länge 41 cm, Breite 39 cm, Höhe 39 cm;

Reglement Friedhofscommission Kriegstetten

Kategorie V:
Urnengemeinschaftsgrab.
Länge 41 cm, Breite 39 cm, Höhe 39 cm;

- e) Kategorie VI:
Familiengräber für Erdbestattungen.
Länge 170 cm, Breite 150 cm, Tiefe 180 cm.

² Die Grabeinfassungen der Gräber der Kategorien I, II und VI werden einheitlich aus Granit zulasten der Vertragsgemeinden erstellt.

³ Für Grabeinfassungen der Gräber der Kategorie III haben die Angehörigen der verstorbenen Person auf eigene Kosten eine steinerne Einfassung mit den Ausmassen von 100 cm auf 60 cm zu erstellen.

§ 24 Grabkennzeichnungen

¹ Nach einer Erdbestattung ist das Grab provisorisch zu kennzeichnen (z. B. schlichtes Holzkreuz in einheitlicher Farbe und mit einheitlicher Beschriftung).

² Die provisorische Grabkennzeichnung ist in der gleichen Linie aufzustellen wie die Grabsteine.

³ Sobald ein Grabstein gesetzt ist, haben die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person die provisorische Grabkennzeichnung zu entfernen oder durch die Herstellerin/den Hersteller des Grabsteins entfernen zu lassen. Unterlassen diese dies, wird die provisorische Grabkennzeichnung während eines Monats zur Verfügung gehalten.

⁴ Haben die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person nach 1.5 Jahren seit der Bestattung trotz Mahnung keinen Grabstein gesetzt, wird auf deren Kosten ein einheitlicher Grabstein aufgestellt. Dessen Gestaltung bestimmt die Friedhofscommission.

§ 25 Grabsteine

¹ Für die Grabsteine der Gräber der Kategorien I bis VI gelten maximal folgende Ausmasse:

- a) Kategorie I:
Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr.
Höhe 100 cm. Breite 60 cm, Dicke 16 cm;
- b) Kategorie II:
Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie Totgeburten.
Höhe 70 cm, Breite 50 cm, Dicke 14 cm;
- c) Kategorie III:
Reihengräber für die Urnenbeisetzungen.
Höhe 80 cm, Breite 55 cm, Dicke 15 cm;
- d) Kategorie IV:
Urnennischen.
Keine Grabsteine gestattet;
- e) Kategorie V:
Urnengemeinschaftsgrab.
Keine Grabsteine gestattet;
- f) Kategorie VI:
Familiengräber für Erdbestattungen.
Höhe 100 cm, Breite 120 cm, Dicke 16 cm.

Reglement Friedhofskommission Kriegstetten

² Die Grabsteine haben schlicht und einfach gestaltet zu sein und sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.

³ Die Beschaffung der Grabsteine ist Sache der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person.

⁴ Vor der Auftragserteilung ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedhofskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss eine Zeichnung des Grabsteins, Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, über Masse, Farbe, Beschriftung und den Namen der Herstellerin/des Herstellers enthalten. Die Freigabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten der Friedhofskommission. Gegen Verfügungen der Präsidentin / des Präsidenten kann nach den Vorgaben gemäss § 3 Abs. 3 bei der Friedhofskommission Beschwerde erhoben werden.

⁵ Zugelassene Materialien für Grabsteine sind in- oder ausländische:

- a) Kalksteine;
- b) Sandsteine;
- c) Granit.

⁶ Auffällige Farben (schwarzer Marmor, polierte Steine) sind nicht zulässig.

⁷ Auf jedem Grabstein ist eine Inschrift anzubringen, die mindestens den Vornamen, Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu umfassen hat. Für die Beschriftung dürfen mehrere Materialien verwendet werden.

⁸ Bei den Gräbern der Kategorie V wird die Beschriftung durch eine/n von der Friedhofskommission bestimmte/n Bildhauerin/Bildhauer erstellt. Die Kosten sind durch die Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen.

⁹ Grabsteine dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung bzw. erst 2 Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Dies im Beisein der Friedhofsgärtnerei.

§ 26 Urnen

¹ Im Gräbern der Kategorie III und V dürfen nur leicht abbaubare, verrottbare Urnen verwendet werden, in Gräbern der Kategorie IV nur schwer abbaubare, nicht verrottbare (dauerhafte) Urnen.

§ 27 Gestaltung, Bepflanzung, Unterhalt

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen der verstorbenen Personen.

² Bei Gräbern der Kategorien I, II und V sind Stauden und Gehölze nur bis zu einer Höhe von 140 cm. zulässig. Die Inschrift darf durch die Pflanzen nicht verdeckt werden. Bei Gräbern der Kategorie III sind nur kleinwüchsige Pflanzen gestattet.

³ Beim Grab der Kategorie V darf Grabschmuck nur an der dafür bestimmten Stelle beim Kreuz platziert werden, beim Grab der Kategorie IV auf dem Plattenboden vor der Nischenwand.

⁴ Die Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, verwelkte Schnittblumen, Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.

⁵ Gräber und/oder Urnennischen, die von den Angehörigen der verstorbenen Person nicht unterhalten werden, werden nach einmaliger Aufforderung (inkl. Kosteneingabe) auf Kosten der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person durch die Friedhofsgärtnerei in einfacher Weise unterhalten. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist seit Aufforderung werden diese zurückgebaut, wenn kein Unterhalt durch die Angehörigen erfolgt.

§ 28 Haftung

¹ Die Vertragsgemeinden bzw. die Friedhofskommission haften nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Verunreinigung, Beschädigung oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Ebenfalls haften sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügendem oder unsachgemäsem Unterhalt durch die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen zurückzuführen sind. Dementsprechend leisten Sie keinen Ersatz.

² Für die Behebung und/oder Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

§ 29 Grabesruhe und Grabaufhebung

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert:

- a) für Gräber der Kategorien I, II, III und IV:
20 Jahre;
- b) für Gräber der Kategorie V:
Unbegrenzt;
- c) für Gräber der Kategorie VI:
Entsprechend der Vertragsdauer, jedoch mindestens 20 Jahre.

² Werden zusätzlich Urnen beigesetzt, läuft die 20-Jahresfrist ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung.

³ Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Friedhofskommission die Gräber des betroffenen Grabfelds aufheben. Die Kosten gehen zu Lasten der Vertragsgemeinden. Ausgenommen ist die ausserplanmässige Aufhebung einzelner Gräber auf Antrag der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person. In diesem Fall gehen die Kosten zu deren Lasten nach Stundenaufwand.

⁴ Bei bevorstehender Aufhebung der Urnennischen werden die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person über die Möglichkeit der Entgegennahme der Urne informiert. Melden sich die Angehörigen nicht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁵ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist im öffentlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabsteine und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Friedhofskommission die Grabstätten abräumen.

⁶ Nicht beanspruchte Grabsteine gehen in das Eigentum der Vertragsgemeinden über und werden durch die Friedhofskommission verwaltet.

⁷ Urnen werden den berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der berechtigten Angehörigen.

§ 30 Exhumierung

¹ Exhumierungen von erdbestatteten Personen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofskommission. Die Gesuchstellenden haben sämtliche Kosten zu tragen. Die besonderen Kompetenzen der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Friedhofskommission die Herausgabe von noch nicht zerfallenen Urnen an die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person vor Ablauf der Ruhezeit zur Beisetzung in einen anderen Friedhof bewilligen. In diesem Fall gehen Kosten zu Lasten der Gesuchstellenden.

5 Bestattung auswärtiger Personen

§ 31 Bestattung auswärtiger Personen

¹ Die Friedhofskommission kann auf Wunsch der verstorbenen Person, deren berechtigten Angehörigen einer verstorbenen Person oder auf Antrag einer Vertragsgemeinde hin die Bestattung von Personen ohne Niederlassung in den Vertragsgemeinden bewilligen.

6 Gebühren

§ 32 Kostenverteilung

¹ Die Kostenverteilung ist im Vertrag gemäss § 1 Abs. 1 geregelt.

² Die Gebühren für die Bestattungen bzw. Beisetzungen sind im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt und sind periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

7 Strafbestimmungen

§ 33 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz durch den Friedensrichter der Einwohnergemeinde Kriegstetten bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

8 Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements ist das Friedhofsreglement der Friedhofsgemeinschaft vom 30. Oktober 2015 mit all seinen Änderungen und allen diesem Bestattungs- und Friedhofsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Reglement Friedhofscommission Kriegstetten

Dieses Reglement wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Drei Höfe am: 00.00.2024

Gemeinde Halten am: 00.00.2024

Gemeinde Horriwil am: 00.00.2024

Gemeinde Kriegstetten am: 00.00.2024

Gemeinde Oekingen am: 00.00.2024

Gemeinde Recherswil am: 00.00.2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom
00.00.2024

Drei Höfe (nur Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil)

Daniela Häberli
Gemeindepräsidentin

Nicole Grogg
Gemeindeschreiberin

Halten

Beat Gattlen
Gemeindepräsident

Wilma Flückiger
Gemeindeschreiberin

Horriwil

Attila Lardori
Gemeindepräsident

Nadine Balmer
Gemeindeschreiberin

Kriegstetten

Ruth Studer
Gemeindepräsidentin

Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin

Oekingen

Etienne Gasche
Gemeindepräsident

Michelle Heuberger
Gemeindeschreiberin

Recherswil

Hardy Jäggi
Gemeindepräsident

Vasitha Selva
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Gebühren

1	Gebühren für Verstorbene aus den Vertragsgemeinden
1.1	Aufbahrungsgebühren CHF 0.00
1.2	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien I, III und VI; CHF 900.00
1.3	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien II; CHF 120.00
1.4	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien IV und V; CHF 120.00
1.5	Zusätzliche Beisetzung Urne in ein bestehendes Grab; CHF 120.00
1.6	Stundenpauschale nach Aufwand Aufhebung Grabstätte vor Ablauf der Grabesruhe, Nichtpflege etc. CHF 120.00/h zzgl. Materialkosten

Die Platzgebühren nach Anhang I, Kapitel 1, richten sich betreffend die Dauer nach § 29 des vorliegenden Reglements.

2	Gebühren für Verstorbene aus den Nicht-Vertragsgemeinden
2.1	Aufbahrungsgebühren; CHF 500.00
2.2	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien I, III und VI; CHF 3'000.00
2.3	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien II; CHF 2'000.00
2.4	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien IV und V; CHF 1'300.00
2.5	Zusätzliche Beisetzung Urne in ein bestehendes Grab; CHF 240.00
2.6	Stundenpauschale nach Aufwand Aufhebung Grabstätte vor Ablauf der Grabesruhe, Nichtpflege etc. CHF 120.00/h zzgl. Materialkosten

Die Platzgebühren nach Anhang 1, Kapitel 2, richten sich betreffend die Dauer nach § 29 des vorliegenden Reglements.

Auswärtige Personen, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen innerhalb der Vertragsgemeinden gelebt haben, und zum Verbringen des Ruhestandes ihre Schriften verlegt haben, können zu den Tarifen gemäss Kapitel 1 aufgebahrt und/oder beigesetzt oder bestattet werden.